

# **Verordnung**

## **über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**

### **in der Gemeinde Röttenbach**

#### **(Plakatierungsverordnung)**

**vom 11.02.2019**

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

#### **Verordnung**

#### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, nur an den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen sowie an den von der Gemeinde Röttenbach im Einzelfall vorübergehend zugelassenen Reklametafeln angebracht werden. Dies gilt nicht für Anschläge, Plakate, Zettel, Transparente und Tafeln die auf Privatgrund angebracht sind
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Röttenbach vorgeführt werden. Dies gilt nicht im privaten Raum.
- (3) Wahlplakate für die Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen und Kommunalwahlen sind sechs Wochen vor dem Wahltermin zugelassen, bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungsliste und bei Volksentscheiden sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die Plakatierung ist ausschließlich auf den von der Gemeinde Röttenbach aufgestellten Plakatsäulen und Anschlagtafeln erlaubt. Die beklebbaren Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden und zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen aufgeteilt. Die Reihenfolge richtet sich dabei danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Wahlplakate sind innerhalb von zehn Tagen nach dem Wahltermin/Abstimmungstermin zu entfernen. Wahlwerbung ist kostenfrei.

Zudem erhält jede Partei, Wählergruppe oder Bürgerinitiative bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin/Abstimmungstermin auf Antrag (mindestens zehn Tage vor der

geplanten Plakatierung) die Möglichkeit zur Aufstellung eines Bauzaunbanners/Großflächenplakats. Der jeweilige Standort wird durch die Gemeinde Röttenbach mit der Genehmigung mitgeteilt. Die Bauzaunbanner/Großflächenplakate sind innerhalb von zehn Tagen nach dem Wahltermin/Abstimmungstermin zu entfernen.

- (4) Plakate oder sonstige Anschläge dürfen weder durch Form, Farbgestaltung und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Röttenbach kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.  
Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Anbringung, Aufstellung bzw. Darstellung schriftlich bei der Gemeinde Röttenbach zu beantragen. Die Anschläge/Plakatierungen sind innerhalb von zehn Tagen nach der Veranstaltung/dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Öffentliche Anschläge dürfen auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Die Aufstellung darf maximal 24 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen und muss spätestens 24 Stunden nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Sicherheit

und Leichtigkeit des Verkehrs darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. §3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Beseitigung und Ersatzvornahme**

Sind Plakate, Plakatständer, Infotafeln, Bauzaunbanner oder Großflächenplakate ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.

Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate, Plakatständer, Infotafeln, Bauzaunbanner oder Großflächenplakate durch die Gemeinde Röttenbach beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 8 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge oder Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen und Standorte anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anschläge nach der Veranstaltung nicht innerhalb der gesetzten Frist wieder entfernt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten – Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Röttenbach, 11.02.2019

GEMEINDE RÖTTENBACH

Thomas Schneider  
1. Bürgermeister



Angeheftet:  
Abgenommen:

## Anlage

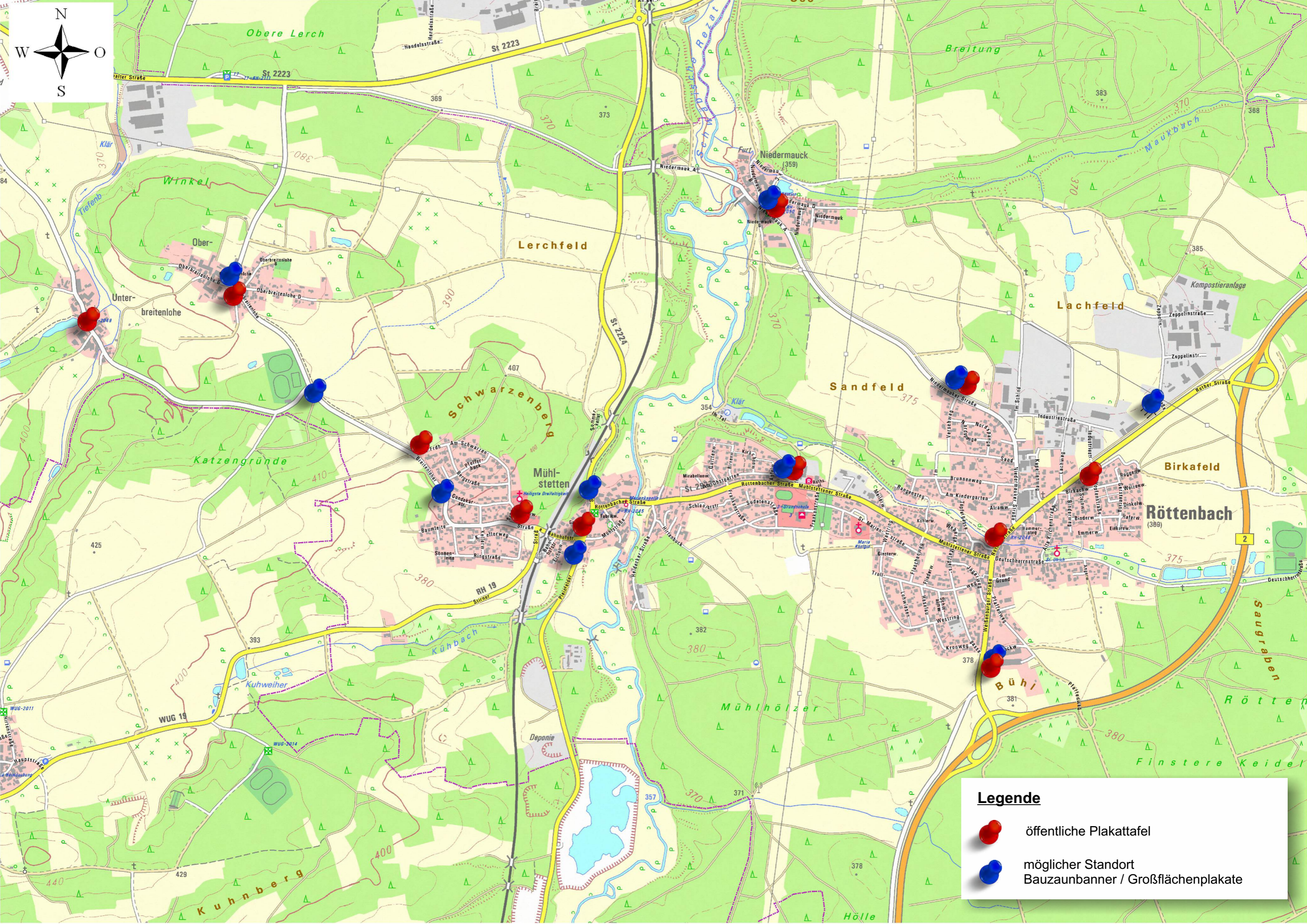
zur „Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Röttenbach“.81 210475

Auf folgenden Plakattafeln ist das Anbringen von Wahlwerbung zulässig:



Nidermauk	Grünfläche bei Kapelle „St. Sebastian“
Oberbreitenlohe	Parkplatz Dorfmitte
Unterbreitenlohe	neben Dorfgemeinschaftshaus
Mühlstetten	Parkplatz am Friedhof
	Bolzplatz Ecke „Am Schwarzenberg“
	Feuerwehrhaus
	Freifläche Baugebiet „Am Obstgarten“
Röttenbach	Weißburger Straße, Ecke Holzbruckweg
	Rother Straße, Bushaltestelle Dorfmitte
	Rother Straße, Ecke Hopfenstraße
	Nidermauker Straße, ggü. Einfahrt Versehweg

Mögliche Standorte für Bauzaunbanner / Großflächenplakate:

Nidermauk	Grünfläche bei Kapelle „St. Sebastian“
Oberbreitenlohe	Feuerwehrhaus
Mühlstetten	Einfahrt Sportplatz
	Pleinfelder Straße ggü. Parkplatz ehemalige Gaststätte Liegel
	Pleinfelder Straße, bei den Altglascontainern
	Breitenloher Straße, ggü. Einfahrt Gundekarstraße
	Freifläche Baugebiet „Am Obstgarten“
Röttenbach	Weißburger Straße, Ecke Holzbruckweg
	Nidermauker Straße, ggü. Einfahrt Versehweg
	Rother Straße, Einfahrt Zeppelinstraße



**Legende**

-  öffentliche Plakattafel
-  möglicher Standort Bauzaunbanner / Großflächenplakate